

**Verkaufspreise der Kriegsgetreide-  
verkehrsanstalt.****Die Mehlpreise.**

Das Ministerium des Innern hat auf Grund des § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, RG. Nr. 167, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, dem Handelsministerium und dem Finanzministerium auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten die Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt wie folgt festgesetzt:

Weizenbackmehl, Weizengries,  
Weizenschrotmehl (Grahambrotmehl) 68 K.,  
Weizenköchmehl 58 K.,  
Weizenbrotmehl 42 K.,  
Weizengleichmehl 52 K. 13 S. und  
Roggengleichmehl 42 K.

Gleichzeitig wurde der Preis der Mele mit 17 K. festgesetzt. Diese Preise verstehen sich pro Meterzentner ab Mühlenstation.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt wurde beauftragt, die Mühlen zu verpflichten, die Mahlprodukte nicht höher als zu den oben festgesetzten Preisen zu verkaufen.

Die Verschleißpreise für den Detailverkehr werden nunmehr unter Berücksichtigung der von der Abgabe des Mehles aus der Mühle bis zum Einlangen in der Verschleißstelle (Bäckerei etc.) noch auflaufenden Kosten und eines angemessenen Gewinnes für den Kleinverschleißer von den politischen Landesstellen im Sinne des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, RG. Nr. 167, festgesetzt werden.